

Aktualisierte Fassung der

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d. Bek. vom 3. März 2014 (Sächs. GVBl. S.146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2015 mit BS-Nr. 79-9/15 folgende Satzung:

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderungen:

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| 1. Beschluss-Nr. 21-2/12 vom 29.02.2012 | - | Inkrafttreten am 19.03.2012 |
| 2. Beschluss-Nr. 79-9/15 vom 24.11.2015 | - | Inkrafttreten am 01.01.2016 |

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	9,50 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	19,00 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	25,50 €
(Tageshöchstsatz)	32,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (4) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Teilnahme nachgewiesen ist (Unterschrift in der Anwesenheitsliste).

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung als einheitliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Friedensrichter und Gleichstellungsbeauftragte erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 10,50 €.
- (3) Friedensrichter erhalten neben dem monatlichen Grundbetrag 10,50 € pro Verhandlung.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Damit treten alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den 25.11.2015

Klingor
Bürgermeister

*öffentlich bekannt gemacht im
Käbschütztaler Gemeindeblatt
Dezember 2015*

